

Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAU, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 31

Schlieben, den 15. September 2021

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa	Seite 2
Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Kremitzau	Seite 5
Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Lebusa	Seite 7
Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Hohenbucko	Seite 8
Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Stadt Schlieben	Seite 9
Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“	Seite 11
Satzung der Gemeinde Kremitzau zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“	Seite 13
Wahlbekanntmachung Wahl zum 20. Deutschen Bundestag	Seite 15
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““	Seite 16
Bekanntmachungsanordnung Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Anbau Amtsgebäude“	Seite 17
Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Anbau Amtsgebäude“	Seite 17
Amtliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau sowie der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 18
Bekanntmachung Baumaßnahmen in der Stadt Schlieben	Seite 19
Stellenausschreibung Personal-/Lohnsachbearbeiter (m/w/d)	Seite 19
Stellenausschreibung Sachbearbeiter Bauverwaltung (m/w/d)	Seite 19
Das Ordnungsamt informiert!	Seite 20
Einladung zur I. IDEENSCHMIEDE im Rahmen der Aufstellung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes des Amtes Schlieben	Seite 20
Kommunale Wohnungen im Amtsbereich Schlieben zur Vermietung	Seite 20
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	Seite 21
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 21

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko, Kremitzaue und Lebusa

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 17.08.2021, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen

38.-08./2021

Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Lebusa

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Gebührensatzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Lebusa.

39.-08./2021

Vergabe einer Hausnummer für das Grundstück Dahmer Str., Gemarkung Lebusa, Flur 3, Flurstück 388

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Vergabe der Hausnummer 75 A für das in der Gemarkung Lebusa, Flur 3, Flurstück 388, Dahmer Straße gelegene Grundstück.

40.-08./2021

Vergabe von Tiefbauarbeiten (Verg.-Nr. 42/21) für den Ausbau von Waldbrandschutzwegen

Los 1 – Weg 6 – Birkenweg

Los 2 – Weg 12 – L 70 bis Körbaer Teich/ Hundezagel

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Vergabe von Tiefbauarbeiten für den Ausbau von Waldbrandschutzwegen für Los 1 – Weg 6 – Birkenweg und Los 2 – Weg 12 – L 70 bis Körbaer Teich/ Hundezagel.

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 24.08.2021, an welcher die Bürgermeisterin und 8 Stadtverordnete teilnahmen

43.-07./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors zur Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterinnen der Tourist-Information der Stadt Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterinnen der Tourist-Information der Stadt Schlieben.

44.-08./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe von Straßenbauarbeiten für den Ausbau der Langen Straße und dem Knotenpunkt Ernst-Legal-Platz

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe von Straßenbauarbeiten für den Ausbau der Langen Straße und dem Knotenpunkt Ernst-Legal-Platz.

45.-08./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe von Trockenbauarbeiten zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe von Trockenbauarbeiten zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben.

46.-08./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe von Elektroarbeiten zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe von Elektroarbeiten zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben.

47.-08./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe von Heizungs- und Sanitärarbeiten zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe von Heizungs- und Sanitärarbeiten zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben.

48.-08./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe von Malerarbeiten zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe von Malerarbeiten zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben.

49.-08./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe von Fußbodenarbeiten zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe von Fußbodenarbeiten zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben.

50.-08./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe von Fliesenlegerarbeiten zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe von Fliesenlegerarbeiten zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben.

51.-08./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe der Lieferung und Montage von Fensterlamellen zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe der Lieferung und Montage von Fensterlamellen zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben.

52.-08./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe der Lieferung von Schulmöbeln zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe der Lieferung von Schulmöbeln zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben.

53.-08./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe der Lieferung von Spielmaterial zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe der Lieferung von Spielmaterial zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben.

54.-08./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe der Lieferung eines Fernsehers und Wandhalterung zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe der Lieferung eines Fernsehers und Wandhalterung zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben.

55.-08./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe der Lieferung von professioneller Veranstaltungs- und Beschallungstechnik zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe der Lieferung von professioneller Veranstaltungs- und Beschallungstechnik zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben.

56.-08./2021

Beschlussfassung zum Abschluss des Durchführungs- und Erschließungsvertrages zum Bebauungsplan „Anbau Amtsgebäude“, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Abschluss des Durchführungs- und Erschließungsvertrages zum Bebauungsplan „Anbau Amtsgebäude“, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben zwischen der Stadt Schlieben und dem Amt Schlieben.

57.-08./2021

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan „Anbau Amtsgebäude“, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt folgendes:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben hat die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen (gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB) zu den Entwürfen des Bebauungsplanes „Anbau Amtsgebäude“ Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben und der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen geprüft und beschließt die Abwägungsvorschläge.

58.-08./2021

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Anbau Amtsgebäude“, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt Folgendes:

1. Aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben den Bebauungsplan „Anbau Amtsgebäude“, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen in der Fassung Juli 2021 als Satzung.
2. Die Begründung mit den Belangen des Umweltschutzes in der Fassung Juli 2021 und die artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung in der Fassung 2020 werden gebilligt.
3. Das Amt Schlieben wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

59.-08./2021

Beschlussfassung zum Abschluss des Durchführungs- und Erschließungsvertrages zum Bebauungsplan „Gewerbebetrieb MONARI Arts“, Gartenstraße der Stadt Schlieben/Berga

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Abschluss des Durchführungs- und Erschließungsvertrages zum Bebauungsplan „Gewerbebetrieb MONARI Arts“, Gartenstraße der Stadt Schlieben/Berga zwischen der Stadt Schlieben und Herrn Benjamin Schulz, Lindenstraße 7, 04936 Schlieben.

60.-08./2021

Vergabe einer Hausnummer für das Grundstück Gartenstraße, Gemarkung Schlieben, Flur 5, Flurstück 142

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Hausnummer 44 für das in der Gemarkung Schlieben, Flur 5, gelegene Flurstück 142, Gartenstraße.

61.-08./2021

Vergabe einer Postanschrift für die Kläranlage, Gemarkung Schlieben, Flur 12, Flurstück 326

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe einer Postanschrift für das in der Gemarkung Schlieben, Flur 12, gelegene Flurstück 326, Am Todtengraben 1, 04936 Stadt Schlieben.

62.-08./2021

Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Stadt Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Stadt Schlieben.

63.-08./2021

Vergabe für den Aufbau eines Spielplatzes im OT Werchau

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe für den Aufbau eines Spielplatzes im OT Werchau.

64.-08./2021

Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche des in der Gemarkung Schlieben, Flur 8 gelegenen kommunalen Flurstücks 96/8

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über ein Teilstück des Flurstücks 96/8 in der Flur 8 der Gemarkung Schlieben.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 26.08.2021, an welcher der Bürgermeister und 6 Gemeindevertreter teilnahmen

32.-08./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe der Tiefbauleistungen für den Ausbau des Waldbrandschutzweges Nr. 2 „Am Bahnhof, Waldkante“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe der Tiefbauleistungen für den Ausbau des Waldbrandschutzweges Nr. 2 „Am Bahnhof, Waldkante“.

33.-08./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe der Tiefbauleistungen für den Ausbau des Waldbrandschutzweges Nr. 3 „Am Bahnhof, ab Kläranlage Richtung B 87“ und Nr. 4 „Schulstraße Hohenbucko – Rest“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe der Tiefbauarbeiten für den Ausbau des Waldbrandschutzweges Nr. 3 „Am Bahnhof, ab Kläranlage Richtung B87“ (Los 2) und Nr. 4 „Schulstraße Hohenbucko – Rest“.

34.-08./2021

Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ rückwirkend zum 01.01.2021.

35.-08./2021

zur Vergabe einer Hausnummer für das Grundstück Schulstraße, Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, Flurstück 1133

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe der Hausnummer 1 A für das in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3 gelegene Flurstück 133, Schulstraße.

36.-08./2021

zur Vergabe einer Hausnummer für das Grundstück Dorfstraße, Gemarkung Proßmarke, Flur 2, Flurstück 140

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe der Hausnummer 27 für das in der Gemarkung Proßmarke, Flur 2 gelegene Flurstück 140, Dorfstraße.

37.-08./2021

Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Hohenbucko

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Hohenbucko.

38.-08./2021

zur Vergabe der Bauhauptleistungen für den Anbau eines Sanitärtraktes an die Kita „Rappelkiste“ im OT Hohenbucko

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe der Bauhauptleistungen (Los 1) für den Anbau eines Sanitärtraktes an die Kita „Rappelkiste“ im OT Hohenbucko.

39.-08./2021

zur Vergabe der Zimmerer-, Dach- und Klempnerarbeiten für den Anbau eines Sanitärtraktes an die Kita „Rappelkiste“ im OT Hohenbucko

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe der Zimmerer-, Dach- und Dachklempnerarbeiten (Los 2) für den Anbau eines Sanitärtraktes an die Kita „Rappelkiste“ im OT Hohenbucko.

40.-08./2021

zur Vergabe der Fenster und Außentüren für den Anbau eines Sanitärtraktes an die Kita „Rappelkiste“ im OT Hohenbucko

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe der Fenster und Außentüren (Los 3) für den Anbau eines Sanitärtraktes an die Kita „Rappelkiste“ im OT Hohenbucko.

41.-08./2021

zur Vergabe der Technischen Anlagen in Außenanlagen für den Anbau eines Sanitärtraktes an die Kita „Rappelkiste“ im OT Hohenbucko

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe der Technischen Anlagen in Außenanlagen (Los 10) für den Anbau eines Sanitärtraktes an die Kita „Rappelkiste“ im OT Hohenbucko.

42.-08./2021

Festlegung eines Standortes für das Errichten von Sende- und Empfangsantennen zur Versorgung des OT Proßmarke mit Internet und IP-Telefonie

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt das Grundstück in der Gemarkung Proßmarke, Flur 1, Flurstück 20/8 als neuen Standort für das Errichten von Sende- und Empfangsantennen zur Versorgung des OT Proßmarke mit Internet und IP-Telefonie.

43.-08./2021**zum Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges „Weg 2 – Am Bahnhof“ als Waldbrandschutzweg****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages zur Nutzung von Flächen für den Ausbau eines Waldbrandschutzweges.

44.-08./2021**zur Übertragung eines Gestattungsvertrages****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Übertragung eines Gestattungsvertrages.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzaue vom 06.09.2021, an welcher der Bürgermeister und 9 Gemeindevertreter teilnahmen

26.-07./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe von Planungsleistungen (LP 1-4) für einen energieeffizienten Anbau an das FZZ im OT Malitschkendorf

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzaue bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe der Planungsleistungen (LP 1-4) für einen energieeffizienten Anbau an das FZZ im OT Malitschkendorf.

27.-08./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über den Durchführungsbeschluss zum Kauf des Flurstücks 266 und Teilflächen der Flurstücke 264 und 265 der Flur 1 in der Gemarkung Malitschkendorf

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzaue bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über den Durchführungsbeschluss zum Kauf des Flurstücks 266 und Teilflächen der Flurstücke 264 und 265 der Flur 1 in der Gemarkung Malitschkendorf.

28.-08./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe der Tiefbauarbeiten für den Ausbau der Waldbrandschutzwege Nr. 5 „von Proßmarke Dorfstraße, an der Waldkante Rtg. Hohenbucko“ und Nr. 9 „Vorwerk bis K 6256“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzaue bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe der Tiefbauarbeiten für den Ausbau der Waldbrandschutzwege Nr. 5 „von Proßmarke Dorfstraße, an der Waldkante Rtg. Hohenbucko“ und Nr. 9 „Vorwerk bis K 6256“.

29.-09./2021

Satzung der Gemeinde Kremitzaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzaue beschließt die Satzung der Gemeinde Kremitzaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ rückwirkend zum 01.01.2021.

30.-09./2021

Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Kremitzaue

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzaue beschließt die Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Kremitzaue.

31.-09./2021

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzaue / OT Kolochau

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzaue beschließt folgendes:

1. Zur Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzaue / OT Kolochau wird der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzaue / OT Kolochau gefasst.
2. Das Plangebiet betrifft den bestehenden Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzaue / OT Kolochau sowie das Flurstück 69, Flur 6, Gemarkung Kolochau (ehemaliges Bahnhofsgelände) sowie eine Teilfläche des Flurstücks 88, Flur 6, Gemarkung Kolochau (kommunales Wegeflurstück). Es umfasst das im Übersichtsplan (Anlage 1) gekennzeichnete Gebiet.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1.
4. Die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Vorhabens sowie die Herstellung erforderlicher Erschließungsanlagen erfolgt durch den Vorhabenträger auf eigene Kosten. Zudem ist der Bebauungsplan auf eigene Kosten zu erarbeiten. Dazu ist mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB abzuschließen.
5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

32.-09./2021

Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges „Weg 9 – Vorwerk bis K 6256“ als Waldbrandschutzweg

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzaue beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges „Weg 9 – Vorwerk bis K 6256“ als Waldbrandschutzweg.

33.-09./2021

Abschluss einer Vereinbarung zu einem Pachtvertrag zur Gewährung eines Überbauungsrechtes

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzaue beschließt den Abschluss einer Vereinbarung zur Genehmigung einer Überbauung.

Gemeinde Kremitzaue

Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Kremitzaue

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzaue folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Kremitzaue beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Bei den gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Kremitzau „Freizeitzentrum Kolochau“, „Gemeindehaus Polzen“, „Parkscheune Polzen“, „Sport- und Freizeitzentrum Malitschkendorf“ mit „Kegelbahn Malitschkendorf“ und „Gemeindehaus Malitschkendorf“ handelt es sich um Einrichtungen der gemeindlichen Grundversorgung. Diese dienen vorrangig der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, inklusive dem Grundschutz für den Brand- und Katastrophenfall, und werden ausschließlich für diese Zwecke vorgehalten.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der privaten Nutzung dieser Einrichtungen. Dies erfolgt aber ausschließlich unter voller Erstattung der anteilig für die Gemeinde entstehenden Kosten, inklusive der Abschreibungen.

(3) Für Veranstaltungen, die ausschließlich der kommerziellen Nutzung dienen (vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen), kann in dieser Satzung bzw. durch Beschluss der Gemeindevertretung ein höherer Kostensatz als der hier kalkulierte verlangt werden.

§ 2**Vergabe**

(1) Die Vergabe der unter § 1 angeführten Einrichtungen der Gemeinde Kremitzau an Vereine, Gruppen und andere Nutzer ist Angelegenheit der Gemeinde Kremitzau.

(2) Vor jeder Nutzung ist ein Antrag unter Angabe des Verwendungszwecks vom Nutzer zu stellen. Der Antrag muss vor der Nutzung beim Amt Schlieben, Herzberger Straße 07 in 04936 Schlieben oder beim Ortsvorsteher gestellt werden.

(3) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

(4) Grundsätzlich hat die Grundversorgung der Bevölkerung entsprechenden Vorrang, daher muss im Bedarfsfall die Nutzung der Räumlichkeiten durch private Nutzer, Vereine usw. immer hinter der gesetzlichen Pflichtaufgabe zurücktreten, auch kurzfristig.

§ 3**Benutzung der Ausstattung**

(1) Die Ausstattung kann genutzt werden. Die Benutzer sind zu schonender und pfleglicher Behandlung verpflichtet. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen sind umgehend dem Amt Schlieben oder dem Ortsvorsteher mitzuteilen. Entstandene Schäden sind der Gemeinde Kremitzau zu ersetzen.

(2) Vor jeder Nutzung erfolgt eine Übergabe mit einer durch die Gemeindevertretung benannten Person. Der Nutzer hat sich von der Vollständigkeit der durch Inventarlisten ausgewiesenen Gegenstände selbstständig zu überzeugen. Sind diese nicht vollständig, ist umgehend eine benannte Person zu benachrichtigen, um gegebenenfalls den Vornutzer haftbar zu machen.

(3) Das Objekt ist nach der Nutzung gesäubert in einem ordentlichen Zustand zu übergeben.

§ 4**Gegenstand der Gebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der in Anlage 1 genannten Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben, sofern es sich nicht um Nutzungen im Sinne der Grundversorgung der Bevölkerung handelt.

(2) Sind Veranstaltungen an mehreren Tagen hintereinander angemeldet, gilt die Regelung „pro Tag“ von 10:00 Uhr des angemeldeten Tages bis 10:00 Uhr des darauf folgenden Tages.

(3) Vor dem Aushändigen des Schlüssels ist dem Mieter die Hausordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 5**Abgabenschuldner**

(1) Benutzungsgebührenpflichtig ist derjenige, der die Nutzung der Einrichtung beantragt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6**Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Zeitraum der Benutzung und der Gebührentabelle der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auf Antrag des Nutzers kann die Gemeinde Kremitzau stellvertretend für die Ortsteile die Benutzungsgebühr für die in Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen aus Gründen des Allgemeinwohls oder anderer wichtiger Gründe teilweise oder ganz erlassen. Eine Herabsetzung der Benutzungsgebühr ist bei der Gemeinde Kremitzau mindestens 4 Wochen vor Nutzung zu beantragen.

(3) Für die kurzzeitige Nutzung können anteilige Gebühren erhoben werden

§ 7**Entrichtung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

Die Zahlung der Benutzungsgebühr ist gemäß Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Gemeinde Kremitzau bis spätestens 3 Tage nach Nutzung (Fälligkeit) auf das Konto der Gemeinde Kremitzau Konto-Nr.: 639005, BLZ: 120 300 00 bei der Deutschen Kreditbank zu überweisen (IBAN: DE63 1203 0000 0000 6390 05, SWIFT BIC: BYLADEM 1001). Eine Bareinzahlung im Bürgerbüro im Amt Schlieben ist möglich.

§ 8**Haftung**

Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben.

§ 9**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Kremitzau vom 11.07.2013 außer Kraft.

Kremitzau, den 06.09.2021

Claus
Bürgermeister

Polz
Amtsdirektor

Gebührentabelle

Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Kremitzau

Ort/Raum	Raumgröße ohne Nebenräume	Gebühr
Kolochau		
Freizeitzentrum	93,70 m ²	120,00 pro Tag
Herrenhaus	65,69 m ²	120,00 pro Tag
Polzen		
Gemeinderaum	54,74 m ²	85,00 pro Tag
Parkscheune	317,00 m ²	105,00 pro Tag
Malitschkendorf		
Freizeitzentrum	265,17 m ²	150,00 pro Tag
Gemeindehaus	67,38 m ²	75,00 pro Tag
Kegelbahn	248,59 m ²	18,00 pro Tag

Gemeinde Lebusa

Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Lebusa

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Lebusa beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Bei den gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Lebusa „Sport- und Bewegungshalle der Kindertagesstätte Lebusa“, „Mühlenhof Lebusa“, „Karthalle Freileben“ und „Dorfgemeinschaftshaus Körba“ handelt es sich um Einrichtungen der gemeindlichen Grundversorgung. Diese dienen vorrangig der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, inklusive dem Grundschutz für den Brand- und Katastrophenfall und werden ausschließlich für diese Zwecke vorgehalten.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der privaten Nutzung dieser Einrichtungen. Dies erfolgt aber ausschließlich unter voller Erstattung der anteilig für die Gemeinde entstehenden Kosten, inklusive der Abschreibungen.

(3) Für Veranstaltungen, die ausschließlich der kommerziellen Nutzung dienen (vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen), kann in dieser Satzung bzw. durch Beschluss der Gemeindevertretung ein höherer Kostensatz als der hier kalkulierte verlangt werden.

§ 2 Vergabe

(1) Die Vergabe der unter § 1 aufgeführten Einrichtungen der Gemeinde Lebusa an Vereine, Gruppen und andere Nutzer ist Angelegenheit der Gemeinde Lebusa.

(2) Vor jeder Nutzung ist ein Antrag unter Angabe des Verwendungszwecks vom Nutzer zu stellen.

Der Antrag muss vor der Nutzung beim Amt Schlieben, Herzberger Straße 07 in 04936 Schlieben oder beim Ortsvorsteher gestellt werden.

(3) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

(4) Grundsätzlich hat die Grundversorgung der Bevölkerung entsprechenden Vorrang, daher muss im Bedarfsfall die Nutzung der Räumlichkeit durch private Nutzer, Vereine usw. immer hinter der gesetzlichen Pflichtaufgabe zurücktreten, auch kurzfristig.

§ 3 Benutzung der Ausstattung

(1) Die Ausstattungen können genutzt werden. Die Benutzer sind zu schonender und pfleglicher Behandlung verpflichtet. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen sind umgehend dem Amt Schlieben oder dem Ortsvorsteher mitzuteilen. Entstandene Schäden sind der Gemeinde Lebusa zu ersetzen.

(2) Vor jeder Nutzung erfolgt eine Übergabe durch den Ortsvorsteher oder durch das Amt Schlieben. Der Nutzer hat sich von der Vollständigkeit der durch Inventarlisten ausgewiesenen Gegenstände selbstständig zu überzeugen. Sind diese nicht vollständig, ist umgehend der Ortsvorsteher oder das Amt Schlieben zu benachrichtigen, um gegebenenfalls den Vornutzer haftbar zu machen.

(3) Das Objekt ist nach der Nutzung gesäubert in einem ordentlichen Zustand zu übergeben.

§ 4 Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der in Anlage 1 genannten Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben, sofern es sich nicht um Nutzungen im Sinne der Grundversorgung der Bevölkerung handelt.

(2) Sind Veranstaltungen an mehreren Tagen hintereinander angemeldet, gilt die Regelung „pro Tag“ von 10:00 Uhr des angemeldeten Tages bis 10:00 Uhr des darauffolgenden Tages.

(3) Vor dem Aushändigen des Schlüssels ist dem Mieter die Hausordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Abgabenschuldner

(1) Benutzungsgebührenpflichtig ist derjenige, der die Nutzung der Einrichtung beantragt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Zeitraum der Benutzung und der Gebührentabelle der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auf Antrag des Nutzers kann die Gemeinde Lebusa stellvertretend für die Ortsteile die Benutzungsgebühr für die in Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen aus Gründen des Allgemeinwohls oder anderer wichtiger Gründe teilweise oder ganz erlassen. Eine Herabsetzung der Benutzungsgebühr ist bei der Gemeinde Lebusa mindestens 4 Wochen vor Nutzung zu beantragen.

(3) Für die kurzzeitige Nutzung können anteilige Gebühren erhoben werden.

§ 7 Entrichtung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die Zahlung der Benutzungsgebühr wird im Voraus gefordert und ist gemäß Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Gemeinde Lebusa bis spätestens 3 Tage vor Nutzung auf das Konto der Gemeinde Lebusa bei der Sparkasse Elbe-Elster zu überweisen: IBAN: DE31 1805 1000 3340 1000 89, SWIFT BIC: WELADE-D1EES

Eine Bareinzahlung in der Amtskasse im Amt Schlieben ist möglich.

Ist das Geld nicht auf dem Konto der Gemeinde Lebusa gutgeschrieben, besteht kein Anspruch auf Nutzung. Gläubigeransprüche der Gemeinde gegenüber dem Schuldner bleiben davon unberührt und werden entsprechend beigetrieben.

§ 8 Haftung

Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Lebusa vom 23.03.2017 außer Kraft.

Lebusa, den 17.08.2021

Klee
Bürgermeister

Polz
Amtdirektor

Gebührentabelle

Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Lebusa

Ort/Raum/Gebäude	Gebühr	Gebühr für kurzzeitige Nutzung bis maximal 3 Stunden
Körba		
Dorfgemeinschaftshaus	75,00 € pro Tag	10,00 € pro Stunde
Lebusa		
Sport- und Bewegungshalle der Kindertagesstätte	75,00 € pro Tag	10,00 € pro Stunde
Mühlenhof	75,00 € pro Tag	10,00 € pro Stunde
Freileben		
Karhalle	75,00 € pro Tag	10,00 € pro Stunde

Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Hohenbucko

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Hohenbucko beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Bei den gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Hohenbucko, Aula Hohenbucko, Saal im Sportzentrum Proßmarke und dem Versammlungsraum der Gemeinde Hohenbucko (Dorfstraße 6a, OT Hohenbucko) handelt es sich um Einrichtungen der gemeindlichen Grundversorgung. Diese dienen vorrangig der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, inklusive dem Grundschutz für den Brand- und Katastrophenfall und werden ausschließlich für diese Zwecke vorgehalten.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der privaten Nutzung dieser Einrichtungen. Dies erfolgt aber ausschließlich unter voller Erstattung der anteilig für die Gemeinde entstehenden Kosten, inklusive der Abschreibungen.

(3) Für Veranstaltungen, die ausschließlich der kommerziellen Nutzung dienen (vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen), kann in dieser Satzung bzw. durch Beschluss der Gemeindevertretung ein höherer Kostensatz als der hier kalkulierte verlangt werden.

§ 2**Vergabe**

(1) Die Vergabe der unter § 1 angeführten Einrichtungen der Gemeinde Hohenbucko an Vereine, Gruppen und andere Nutzer ist Angelegenheit der Gemeinde Hohenbucko.

(2) Vor jeder Nutzung ist ein Antrag unter Angabe des Verwendungszwecks vom Nutzer zu stellen. Der Antrag muss vor der Nutzung beim Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben oder beim Ortsvorsteher gestellt werden.

(3) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des Antrages.

(4) Grundsätzlich hat die Grundversorgung der Bevölkerung entsprechenden Vorrang, daher muss im Bedarfsfall die Nutzung der Räumlichkeiten durch private Nutzer, Vereine usw. immer hinter der gesetzlichen Pflichtaufgabe zurücktreten, auch kurzfristig.

§ 3**Benutzung der Ausstattung**

(1) Die Ausstattungen können genutzt werden. Die Benutzer sind zu schonender und pfleglicher Behandlung verpflichtet. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen sind umgehend dem Amt Schlieben oder dem Ortsvorsteher mitzuteilen. Entstandene Schäden sind der Gemeinde Hohenbucko zu ersetzen.

(2) Vor jeder Nutzung erfolgt eine Übergabe durch den Ortsvorsteher oder durch das Amt Schlieben. Der Nutzer hat sich von der Vollständigkeit der durch Inventarisierung ausgewiesenen Gegenstände selbstständig zu überzeugen. Sind diese nicht vollständig, ist umgehend der Ortsvorsteher oder das Amt Schlieben zu benachrichtigen, um gegebenenfalls den Vornutzer haftbar zu machen.

(3) Das Objekt ist nach der Nutzung gesäubert in einem ordentlichen Zustand zu übergeben.

§ 4**Gegenstand der Gebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der in Anlage 1 genannten Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben, sofern es sich nicht um Nutzungen im Sinne der Grundversorgung der Bevölkerung handelt.

(2) Sind Veranstaltungen an mehreren Tagen hintereinander angemeldet, gilt die Regelung „pro Tag“ von 10:00 Uhr des angemeldeten Tages bis 10:00 Uhr des darauf folgenden Tages.

(3) Vor dem Aushändigen des Schlüssels ist dem Nutzer die Hausordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 5**Abgabenschuldner**

(1) Benutzungsgebührenpflichtig ist derjenige, der die Nutzung der Einrichtung beantragt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6**Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Zeitraum der Benutzung und der Gebührentabelle der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auf Antrag des Nutzers kann die Gemeinde Hohenbucko stellvertretend für die Ortsteile die Benutzungsgebühr für die in Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen aus Gründen des Allgemeinwohls oder anderer wichtiger Gründe teilweise oder ganz erlassen. Eine Herabsetzung der Benutzungsgebühr ist bei der Gemeinde Hohenbucko mindestens 4 Wochen vor Nutzung zu beantragen.

(3) Für die kurzzeitige Nutzung können anteilige Gebühren erhoben werden.

§ 7**Entrichtung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

(1) Die Zahlung der Benutzungsgebühr wird im Voraus gefordert und ist gemäß Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Hohenbucko bis spätestens 3 Tage vor Nutzung auf das Konto der Gemeinde Hohenbucko bei der Sparkasse Elbe-Elster zu überweisen:

IBAN: DE28 1805 1000 3340 1001 38, SWIFT BIC: WELADED1EES
Eine Bareinzahlung in der Amtskasse im Amt Schlieben ist möglich.

(2) Ist das Geld nicht auf dem Konto der Gemeinde Hohenbucko gutgeschrieben, besteht kein Anspruch auf Nutzung. Gläubigeransprüche der Gemeinde gegenüber dem Schuldner bleiben davon unberührt und werden entsprechend beigetrieben.

§ 8**Haftung**

Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben.

§ 9**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Hohenbucko vom 15.12.2016 außer Kraft.

Hohenbucko, den 26.08.2021

Polz

Amtsdirektor

Gebührentabelle

Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Hohenbucko

Ort/Raum/ Gebäude	Raumgröße <i>ohne Nebenräume</i>	Gebühr
Hohenbucko Saal	171,80 m ²	85,00 € pro Tag
Bauernstube	52,73 m ²	45,00 € pro Tag
Proßmarke Freizeitzentrum		85,00 € pro Tag

Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Stadt Schlieben

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Stadt Schlieben beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Bei den gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Schlieben „Kulturraum Jagsal“, „Freizeitzentrum Frankenhain“, „Freizeitzentrum Oelsig“, „Gemeindehaus Wehrhain“, „Gemeindehaus Werchau“, „Mehrzweckhalle `Schafstall““, „Backstube“, „Ver einszimmer“, „Apartment 1“, „Apartment 2“, „Apartment 3“, „Keller Nr. 10“, „Keller Nr. 12“, „Keller Nr. 22“, „Sporthalle“ und „Speiseraum“ handelt es sich um Einrichtungen der gemeindlichen Grundversorgung. Diese dienen vorrangig der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, inklusive dem Grundschutz für den Brand- und Katastrophenfall und werden ausschließlich für diese Zwecke vorgehalten.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der privaten Nutzung dieser Einrichtungen. Dies erfolgt aber ausschließlich unter voller Erstattung der anteilig für die Stadt Schlieben entstehenden Kosten, inklusive der Abschreibungen.

(3) Für Veranstaltungen, die ausschließlich der kommerziellen Nutzung dienen (vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen), kann in dieser Satzung bzw. durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ein höherer Kostensatz als der hier kalkulierte verlangt werden.

§ 2**Vergabe**

(1) Die Vergabe der unter § 1 angeführten Einrichtungen der Stadt Schlieben an Vereine, Gruppen und andere Nutzer ist An gelegenheit der Stadt Schlieben.

(2) Vor jeder Nutzung ist ein Antrag unter Angabe des Verwendungs zwecks vom Nutzer zu stellen. Der Antrag muss vor der

Nutzung beim Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben oder beim Ortsvorsteher gestellt werden.

(3) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des An trages.

(4) Grundsätzlich hat die Grundversorgung der Bevölkerung ent sprechenden Vorrang, daher muss im Bedarfsfall die Nutzung der Räumlichkeiten durch private Nutzer, Vereine usw. immer hinter der gesetzlichen Pflichtaufgabe zurücktreten, auch kurzfristig.

§ 3**Benutzung der Ausstattung**

(1) Die Ausstattungen können genutzt werden. Die Benutzer sind zu schonender und pfleglicher Behandlung verpflichtet. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen sind umgehend dem Amt Schlieben oder dem Ortsvorsteher mitzuteilen. Entstandene Schäden sind der Stadt Schlieben zu ersetzen.

(2) Vor jeder Nutzung erfolgt eine Übergabe durch den Orts vorsteher oder durch das Amt Schlieben. Der Nutzer hat sich von der Vollständigkeit der durch Inventarisierung ausgewie senen Gegenstände selbstständig zu überzeugen. Sind diese nicht vollständig, ist umgehend der Ortsvorsteher oder das Amt Schlieben zu benachrichtigen, um gegebenenfalls den Vornut zer haftbar zu machen.

(3) Das Objekt ist nach der Nutzung gesäubert in einem ordent lichen Zustand zu übergeben.

§ 4**Gegenstand der Gebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der in Anlage 1 genannten Einrich tungen werden Benutzungsgebühren erhoben, sofern es sich nicht um Nutzungen im Sinne der Grundversorgung der Bevöl kerung handelt.

(2) Sind Veranstaltungen an mehreren Tagen hintereinander an gemeldet, gilt die Regelung „pro Tag“ von 10:00 Uhr des ange meldeten Tages bis 10:00 Uhr des darauf folgenden Tages.

(3) Vor dem Aushändigen des Schlüssels ist dem Nutzer die Hausordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 5**Abgabenschuldner**

(1) Benutzungsgebührenpflichtig ist derjenige, der die Nutzung der Einrichtung beantragt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6**Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Zeitraum der Benutzung und der Gebührentabelle der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auf Antrag des Nutzers kann die Stadt Schlieben stellver tretend für die Ortsteile die Benutzungsgebühr für die in Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen aus Gründen des Allgemeinwohls oder anderer wichtiger Gründe teilweise oder ganz erlassen. Eine Herabsetzung der Benutzungsgebühr ist bei der Stadt Schlieben mindestens 4 Wochen vor Nutzung zu beantragen.

(3) Für die kurzzeitige Nutzung können anteilige Gebühren erho ben werden.

§ 7**Entrichtung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

(1) Die Zahlung der Benutzungsgebühr wird im Voraus gefor dert und ist gemäß Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Stadt Schlieben bis spätestens 3 Tage vor Nutzung auf das Konto der Stadt Schlieben bei der Sparkasse Elbe-Elster zu überweisen:

IBAN: DE72 1805 1000 3340 1001 27, SWIFT BIC: WELADED1EES
Eine Bareinzahlung in der Amtskasse im Amt Schlieben ist möglich.

(2) Ist das Geld nicht auf dem Konto der Stadt Schlieben gut geschrieben, besteht kein Anspruch auf Nutzung. Gläubigeran sprüche der Stadt Schlieben gegenüber dem Schuldner bleiben davon unberührt und werden entsprechend beigetrieben.

§ 8 Haftung

Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Stadt

Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben vom 28.06.2011, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben vom 25.02.2020 außer Kraft.

Schlieben, den 24.08.2021

Polz
Amtdirektor

Gebührentabelle

Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Stadt Schlieben

Ort/ Raum	Raumgröße <small>ohne Nebenräume</small>	Nutzungsgebühr	Zeitraum	Gebühr für
				kurzzeitige Nutzung bis max. 3 Stunden
Jagsal / Kulturraum	88 m ²	80,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	
		100,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	
Frankenhain / Freizeitzentrum	140 m ²	50,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	
		80,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	
Oelsig / Freizeitzentrum	114 m ²	70,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	10,00 €/h
		85,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	
<u>Wehrhain / Gemeindehaus</u> Gastraum 1	51 m ²	20,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	10,00 €/h
		30,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	10,00 €/h
Gastraum 2	27 m ²	15,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	10,00 €/h
		20,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	10,00 €/h
Saal (Keller)	92 m ²	45,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	10,00 €/h

		55,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	10,00 €/h
<u>Werchau / Gemeindehaus</u>				
Raum 1	28 m ²	15,00 € pro Tag	15.04.-30.09.	10,00 €/h
		20,00 € pro Tag	01.10.-14.04.	10,00 €/h
Raum 2	30 m ²	15,00 € pro Tag	15.04.-30.09.	10,00 €/h
		20,00 € pro Tag	01.10.-14.04.	10,00 €/h
Ort/ Raum	Raumgröße <small>ohne Nebenräume</small>	Nutzungsgebühr	Zeitraum	kurzzeitige Nutzung
<u>Schlieben</u> Mehrzweckhalle "Schafstall"	209 m ² OG 126 m ²	150,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	-
		180,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	-
"Backstube" ohne Küchennutzung	55 m ²	55,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	-
		90,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	-
"Backstube" mit Küchennutzung	55 m ²	65,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	-
		100,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	-
Vereinszimmer	57,78 m ²	10,00 € pro Nutzung	festgelegter Betrag	10,00 € pro Nutzung

Schlieben				
Drandorfhof Apartment 1	52,30 m ²	54,00 €	ab 1. Übernachtung	-
Drandorfhof Apartment 2	37,93 m ²	47,00 €	ab 1. Übernachtung	-
Drandorfhof Apartment 3	51,27 m ²	60,00 €	ab 1. Übernachtung	-
Schlieben				
Keller Nr. 10	112 m ²	100,00 € pro Tag	festgelegter Betrag	-
Keller Nr. 12	96 m ²	100,00 € pro Tag	festgelegter Betrag	-
Keller Nr. 22	76 m ²	100,00 € pro Tag	festgelegter Betrag	-
Sporthalle		10,00 € / Stunde	festgelegter Betrag	-
		Kinder frei bis 16 Jahre		
Speiseraum		30,00 € / Stunde	festgelegter Betrag	-
		max. 150,00 € / Tag	festgelegter Betrag	-

Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ - Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden – GUVG – vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der §§ 2, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 [36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko in ihrer Sitzung am 26.08.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Hohenbucko ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“

„Kremitz-Neugraben“ und „Gewässerunterhaltungsverband Kleine Elster-Pulsnitz“ für alle übrigen Flächen, die nicht dem Bund, dem Land und den sonstigen Gebietskörperschaften oder den Mitgliedern auf Antrag gehören. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I/09, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Gemeinde Hohenbucko als Verbandsmitglied hat gemäß der Verbandssatzungen der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ vom 27.08.2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895) und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 01.10.2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 47, S. 1135), in der ab 01.01.2021 geltenden Fassung der 1. Änderung vom 30.09.2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 44, S. 1015) an die Verbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer nachhaltigen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Hohenbucko erhebt kalenderjährlich für die Finanzierung der ihr gegenüber vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen, für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Hohenbucko stehen, eine Umlage von den Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke sie Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz ist.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben, die mit Beginn des Jahres entsteht, für das sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe der Beitrags- bzw. Vorausleistungsbescheide des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz gegenüber der Gemeinde Hohenbucko für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten werden nicht mit festgesetzt.

§ 3**Umlageschuldner**

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 01.01. des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, Eigentümer des umlagepflichtigen Grundstücks in der Gemeinde Hohenbucko ist. Allein die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar des Umlagejahres sind maßgebend. Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Haften für das umlagepflichtige Grundstück mehrere Personen als Umlageschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung, die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4**Umlagemaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz erfassten und veranlagten Flächen in Quadratmetern und die Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind durch § 2 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 2 BBV den drei Vorteilsgebietstypen gem. § 80 Abs. 1 S. 2 und 4 zugeordnet. Die Vorteilsgebietstypen erfassen jeweils Nutzungsartengruppen, die vergleichbare Vorteile im Sinne des § 30 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz durch die Aufgabenerfüllung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz erlangen.

Für den Vorteilsgebietstyp 1 „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ ist der Beitragsbemessungsfaktor 2,0, für den Vorteilsgebietstyp 2 „Landwirtschaft“ ist der Bemessungsfaktor 1,0 und für den Vorteilsgebietstyp 3 „Waldflächen“ ist der Bemessungsfaktor 0,5 (§ 2 Abs. 2 i. V. m. der Anlage zu § 2 BBV) anzusetzen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Umlage sind die am 1. Juni des Vorjahres im Liegenschaftskataster erfassten Nutzungsartengruppen (§ 80 Abs. 1 Satz 5 BbgWG). Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Umlagejahr berücksichtigt.

(3) Alle umlagepflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe einem Vorteilsgebiet zuzuordnen. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für diese Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.

§ 5**Umlagesatz**

Die Umlagesätze betragen kalenderjährlich je Quadratmeter (m²) der nach § 4 ermittelten umlagepflichtigen Grundstücksfläche unter Anwendung des jeweiligen Beitragsbemessungsfaktors für den Vorteilsgebietstyp:

- a) für den Gewässerunterhaltungsverband „**Kremitz-Neugraben**“
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| aa) 1 - Siedlungs- und Verkehrsfläche | 0,002196 € |
| bb) 2 - Landwirtschaft | 0,001098 € |
| cc) 3 - Waldflächen | 0,000549 € |
- b) für den Gewässerverband **Kleine Elster Pulsnitz**
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| aa) 1 - Siedlungs- und Verkehrsfläche | 0,002330 € |
| bb) 2 - Landwirtschaft | 0,001195 € |
| cc) 3 - Waldflächen | 0,000583 € |

(2) Der sich nach dem jeweiligen Umlagesatz rechnerisch ergebende Umlagebetrag wird auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma abgerundet. Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht erhoben, dabei ist auf die Gesamtveranlagung innerhalb des Gemeindegebietes abzustellen.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Umlage wird gegenüber dem Umlageschuldner durch schriftlichen Bescheid erhoben. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.

§ 7**Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- aus Datenbeständen, die das Amt Schlieben, handelnd für die Gemeinde Hohenbucko, zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) nutzt,
- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster gemäß § 10 Abs. 1 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) sowie
- aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 Grundbuchordnung (GBO) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG), § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG zulässig.

(2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere

- Namen, Anschriften und Geburtsdaten von Grundstückseigentümern, künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,

(3) Die Daten werden nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist gemäß § 6 BbgDSG zulässig.

(4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(5) Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt zur GUV-Umlage der Gemeinde Hohenbucko gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO zu entnehmen.

§ 8**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Hohenbucko, den 26.08.2021

Polz
Amtsdirktor

Anlage (zu § 4)

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppe	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnbaufläche	2,0
	Industrie- und Gewerbefläche	
	Halde	
	Tagebau, Grube, Steinbruch	
	Fläche mit gemischter Nutzung	
	Fläche besonderer funktionaler Prägung	
	Straßen- und Wegeverkehr	
	Weg	
	Bahnverkehr	
	Flugverkehr	
	Schiffsverkehr	
Hafenbecken		
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft	1,0
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	
	Fließgewässer	
	Friedhof	
3 Waldflächen	Wald	0,5
	Gehölz	
	Heide	
	Moor	
	Sumpf	
	Unland, Vegetationslose Fläche	
	Stehendes Gewässer	

**Satzung der Gemeinde Kremitzau zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes:
- Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“**

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden – GUVG – vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der §§ 2, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 [36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau in ihrer Sitzung am 06.09.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Kremitzau ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied im Wasser-

und Bodenverband „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ für alle übrigen Flächen, die nicht dem Bund, dem Land und den sonstigen Gebietskörperschaften oder den Mitgliedern auf Antrag gehören. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I/09, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Gemeinde Kremitzau als Verbandsmitglied hat gemäß der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ vom 27.08.2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895) an den Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer nachhaltigen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2**Gegenstand der Umlage**

(1) Die Gemeinde Kremitzau erhebt kalenderjährlich für die Finanzierung der ihr gegenüber vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen, für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Kremitzau stehen, eine Umlage von den Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke sie Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ ist.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben, die mit Beginn des Jahres entsteht, für das sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorausleistungsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ gegenüber der Gemeinde Kremitzau für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten werden nicht mit festgesetzt.

§ 3**Umlageschuldner**

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 01.01. des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, Eigentümer des umlagepflichtigen Grundstücks in der Gemeinde Kremitzau ist. Allein die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar des Umlagejahres sind maßgebend. Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Haften für das umlagepflichtige Grundstück mehrere Personen als Umlageschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung, die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4**Umlagemaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern und die Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind durch § 2 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zu § 2 BBV den drei Vorteilsgebietstypen gem. § 80 Abs. 1 S. 2 und 4 zugeordnet. Die Vorteilsgebietstypen erfassen jeweils Nutzungsartengruppen, die vergleichbare Vorteile im Sinne des § 30 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz durch die Aufgabenerfüllung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ erlangen.

Für den Vorteilsgebietstyp 1 „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ ist der Beitragsbemessungsfaktor 2,0, für den Vorteilsgebietstyp 2 „Landwirtschaft“ ist der Bemessungsfaktor 1,0 und für den Vorteilsgebietstyp 3 „Waldflächen“ ist der Bemessungsfaktor 0,5 (§ 2 Abs. 2 i.V.m. der Anlage zu § 2 BBV) anzusetzen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Umlage sind die am 1. Juni des Vorjahres im Liegenschaftskataster erfassten Nutzungsartengruppen (§ 80 Abs. 1 Satz 5 BbgWG). Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Umlagejahr berücksichtigt.

(3) Alle umlagepflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe einem Vorteilsgebiet zuzuordnen. Sind mehrere Nutzungsarten-gruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für diese Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlagesätze betragen kalenderjährlich je Quadratmeter (m²) der nach § 4 ermittelten umlagepflichtigen Grundstücksfläche unter Anwendung des jeweiligen Beitragsbemessungsfaktors für den Vorteilsgebietstyp:

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) 1 - Siedlungs- und Verkehrsfläche | 0,002196 € |
| b) 2 - Landwirtschaft | 0,001098 € |
| c) 3 - Waldflächen | 0,000549 € |

(2) Der sich nach dem jeweiligen Umlagesatz rechnerisch ergebende Umlagebetrag wird auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma abgerundet. Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht erhoben, dabei ist auf die Gesamtveranlagung innerhalb des Gemeindegebietes abzustellen.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Umlage wird gegenüber dem Umlageschuldner durch schriftlichen Bescheid erhoben. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- aus Datenbeständen, die das Amt Schlieben, handelnd für die Gemeinde Kremitzau, zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) nutzt,
- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster gemäß § 10 Abs. 1 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) sowie
- aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 Grundbuchordnung (GBO) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG), § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG zulässig.

(2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere

- Namen, Anschriften und Geburtsdaten von Grundstückseigentümern, künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,

(3) Die Daten werden nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist gemäß § 6 BbgDSG zulässig.

(4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(5) Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt zur GUV-Umlage der Gemeinde Kremitzau gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung der Gemeinde Kremitzau zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Kremitz-Neugraben“ tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Kremitzau, den 06.09.2021

Polz
Amtdirektor

Anlage (zu § 4)

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppe	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnbaufläche	2,0
	Industrie- und Gewerbefläche	
	Halde	
	Tagebau, Grube, Steinbruch	
	Fläche mit gemischter Nutzung	
	Fläche besonderer funktionaler Prägung	
	Straßen- und Wegeverkehr	
	Weg	
	Bahnverkehr	
	Flugverkehr	
2 Landwirtschaft	Schiffsverkehr	1,0
	Hafenbecken	
	Landwirtschaft	
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	
3 Waldflächen	Fließgewässer	0,5
	Friedhof	
	Wald	
	Gehölz	
	Heide	
	Moor	
	Sumpf	
Unland, Vegetationslose Fläche		
	Stehendes Gewässer	

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Wahlbekanntmachung

- Am 26. September 2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben sind in folgende Wahlbezirke mit nachstehenden Wahlräumen/ Wahllokalen eingeteilt:

Gemeinde Fichtwald

Wahlbezirk	Wahlraum/Wahllokal
OT Hillmersdorf 01	Gemeindehaus, Dorfstr. 59
OT Naundorf 02	Jugendklub, Dorfstr. 25
OT Stechau 03	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstr. 72A

Gemeinde Hohenbucko

Wahlbezirk	Wahlraum/Wahllokal
OT Hohenbucko 01	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 36A
OT Proßmarke 02	Mehrgenerationenhaus, Mühlenweg 7

Gemeinde Kremitzau

Wahlbezirk	Wahlraum/Wahllokal
OT Kolochau 01	Freizeitzentrum, Am Sportplatz 1
OT Malitschkendorf 02	Gaststätte „Kremitzgrund“, Hauptstraße 43
OT Polzen 03	Gemeindehaus, Hauptstraße 18

Gemeinde Lebusa

Wahlbezirk	Wahlraum/Wahllokal
OT Freileben 01	Pension „Lärcheneck“, Lärcheneck 11
OT Körba 02	Gemeindehaus, Lindenstr. 21
OT Lebusa 03	Feuerwehrgerätehaus, Schulstr. 60

Stadt Schlieben

Wahlbezirk	Wahlraum/Wahllokal
OT Berga/Krassig 01	Gedenkstätte, Straße der Arbeit 41
OT Frankenhain 02	Freizeitzentrum, Frankenhain Nr. 38A
OT Jagsal 03	Kulturraum, Jagsal Nr. 20
OT Oelsig 04	Feuerwehrgerätehaus, Oelsig Nr. 24A
OT Schlieben 05	Touristinformation, Ritterstr. 8
OT Wehrhain 06	Dorfgemeinschaftshaus, Wehrhainer Neue Str. 1A
OT Werchau 07	Feuerwehrgerätehaus, Werchau Nr. 21

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 05. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, Zimmer 204 und 208 zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung

verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schlieben, 24.07.2021

gez. *Andreas Polz*
Amtdirektor

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Amt Schlieben
 Gemeinden: Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa, Stadt Schlieben
 Stimmkreis: 36

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für Sandpisten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **11. April 2022**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **12. April 2006** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1 - 2) bis Montag, den 11. April 2022, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Amt Schlieben Stabsabteilung (Zimmer 206) Herzberg Straße 7 04936 Schlieben	Montag, Mittwoch, Donnerstag 07:00 - 12:00 und 12:30 - 16:00 Uhr Dienstag 07:00 - 12:00 und 12:30 - 18:00 Uhr Freitag 07:00 - 12:00 Uhr
2	Amt Schlieben Bürgerbüro (Zimmer 119) Herzberg Straße 7 04936 Schlieben	Montag 8:00 Uhr - 16:00 Uhr Dienstag 8:00 Uhr - 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr - 18:00 Uhr Freitag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen

(§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Absatz 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht. Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück

auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestandenen „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Schlieben, den 03.09.2021
(Dienstsiegel) (Ort) (Datum)

Die Abstimmungsbehörde

gez. *Andreas Polz*
Amtdirektor

Amt Schlieben

- Der Amtdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Es ist im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ bekannt zu machen, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 24.08.2021 den Bebauungsplan „Anbau Amtsgebäude“ Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen in der Fassung Juli 2021 als Satzung beschlossen und die Begründung mit den Belangen des Umweltschutzes in der Fassung Juli 2021 sowie die artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung in der Fassung August 2020 gebilligt hat. Zusätzlich ist die Bekanntmachung nebst dem Bebauungsplan „Anbau Amtsgebäude“ Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen in der Fassung Juli 2021 und der Begründung mit den Belangen des Umweltschutzes in der Fassung Juli 2021 sowie der artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung in der Fassung August 2020 auf der Homepage des Amtes Schlieben unter <https://www.amt-schlieben.de/verwaltung/service/veroeffentlichungen/> sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> einzustellen.

Schlieben, den 26.08.2021

A. Polz
Amtdirektor

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Anbau Amtsgebäude“ Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben hat in ihrer Sitzung am 24.08.2021 den Bebauungsplan „Anbau Amtsgebäude“ Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen in der Fassung Juli 2021 als Satzung beschlossen und die Begründung mit den Belangen des Umweltschutzes in der Fassung Juli 2021 sowie die artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung in der Fassung August 2020 gebilligt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ab dem 16.09.2021 im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten:

montags, mittwochs,

donnerstags	08.00 – 12.00 und 12.30 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 12.00 und 12.30 – 18.00 Uhr
freitags	08.00 – 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können auch im Internet unter auf der Homepage des Amtes Schlieben unter <https://www.amt-schlieben.de/verwaltung/service/veroeffentlichungen/> sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4

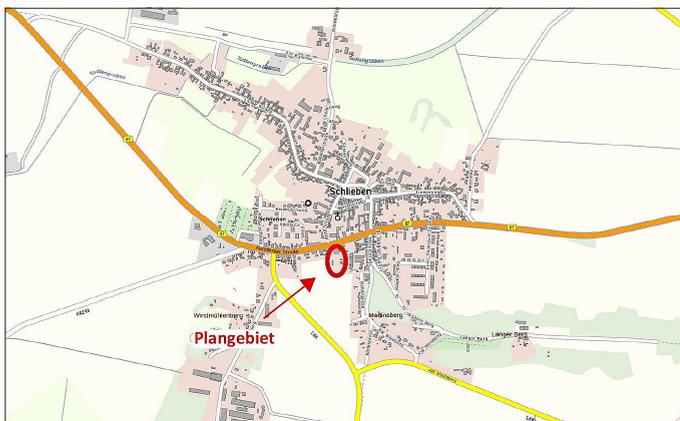
Sind durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Eine Entschädigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Übersichtsplan:



Plangebiet:



Schlieben, den 26.08.2021

Polz
Amtdirektor

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau sowie der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.09.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau zur Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau gefasst.

Das Plangebiet betrifft den bestehenden Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau sowie das Flurstück 69, Flur 6, Gemarkung Kolochau (ehemaliges Bahnhofsgelände) sowie eine Teilfläche des Flurstücks 88, Flur 6, Gemarkung Kolochau (kommunales Wegeflurstück). Es umfasst das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau ist zunächst die Schaffung von Wohnrecht im ehemaligen Bahnhofgebäude zuzüglich eines privaten Hausgartens im westlichen Bereich des Flurstücks 69, Flur 6, Gemarkung Kolochau. Über das kommunale Wegeflurstück 88, Flur 6, Gemarkung Kolochau soll das ehemalige Bahnhofsgebäude erschlossen werden. Auf der anderen Seite soll im östlichen Bereich des Flurstücks 69, Flur 6, Gemarkung Kolochau eine zusätzliche Fläche für Wohnbebauung zuzüglich privatem Hausgarten entstehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Um die Bürger möglichst frühzeitig am Aufstellungsverfahren zu beteiligen, liegen die Vorentwurfsunterlagen bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, in der Zeit

vom 23.09.2021 bis einschließlich 24.10.2021

im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten:

montags, mittwochs,	
donnerstags	08.00 – 12.00 und 12.30 – 16.00 Uhr
dienstags	08.00 – 12.00 und 12.30 – 18.00 Uhr
freitags	08.00 – 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für den Auslegungsraum sind die derzeitigen Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Wartezeiten sind daher möglich.

Zusätzlich sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die genannten Auslegungsunterlagen auf der Homepage des Amtes Schlieben unter <https://www.amt-schlieben.de/verwaltung/service/veroeffentlichungen/> sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter <https://uvp-verbund.de/bb> einzusehen.

Hinweise:

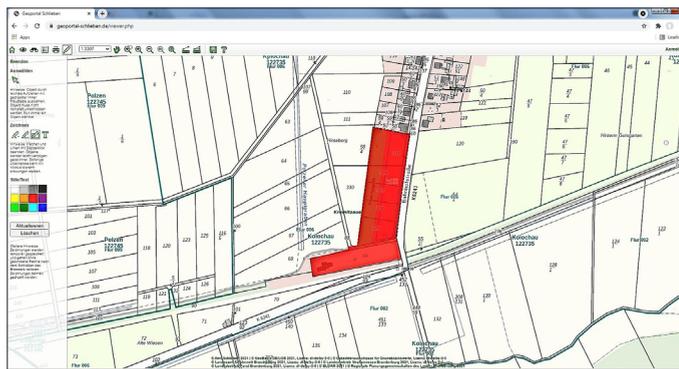
Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können während der genannten Frist schriftlich (auch per Mail) oder mündlich bei der Bauverwaltung zu den genannten Zeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht

fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Übersichtsplan (ohne Maßstab):



Lageplan (ohne Maßstab):



Quelle: <http://www.geobasis-bb.de>

Schlieben, den 06.09.2021

Polz
Amtsdirktor

Bekanntmachung Baumaßnahmen in der Stadt Schlieben

Die Stadt Schlieben erhielt Fördermittel für den Ausbau der Langen Straße und den Gehwegneubau in der Malitschkendorfer Straße.

Gehwegbau in der Malitschkendorfer Straße

Im Zuge der Fahrbahnerneuerung der Kreisstraße K6240 zwischen Malitschkendorf und Schlieben, Auftraggeber ist der Landkreis Elbe-Elster, wird ein neuer Gehweg in der Malitschkendorfer Straße gebaut.

Bauausführendes Unternehmen ist das Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG aus Großräschen OT Freihuhfen.

Ansprechpartner und Bauleiter ist Herr Petschick, Tel.: 0171 9715874

Die Bauausführung ist in der Zeit vom 20.09.2021 – 31.12.2021 unter Vollsperrung der Straße geplant.

Ausbau der Langen Straße

Die Lange Straße erhält eine neue Oberflächenbefestigung vom Kreuzungsbereich Bahnhofstraße bis Ortsausgang Lange Straße, Ende Pflaster. Das Großpflaster einschließlich Betonstein-

pflaster wird durch eine Asphalt-Trag-Deckschicht ersetzt.

Die Lange Straße ist im vorgesehenen Bauzeitraum nicht als Durchfahrtsstraße nutzbar. Sie wird in drei Bauabschnitten unter Vollsperrung gebaut.

Nach Abschluss der Bauarbeiten in der Langen Straße wird der Knotenpunkt Lange Straße/Ernst-Legal-Platz/Markt ausgebaut. Das Großpflaster wird durch eine Asphalt-Trag-Deckschicht ersetzt. Die Arbeiten werden unter Vollsperrung durchgeführt.

Geplanter Bauzeitraum insgesamt ist vom 20.09.2021 – 31.12.2021.

Bauausführendes Unternehmen ist das Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG aus Großräschen OT Freihuhfen.

Ansprechpartner und Bauleiter ist Herr Petschick, Tel.: 0171 9715874

Für die Einschränkungen der Befahrbarkeit der Straßen bitten wir um Verständnis.

Sollten Fragen oder Probleme auftreten, steht die Bauverwaltung des Amtes Schlieben, Tel.: 035361 35624 – Frau Hoffert oder die bauausführende Firma zur Verfügung.

Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Personal-/Lohnsachbearbeiter (m/w/d)

unbefristet in Vollzeit.

Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Ansprechpartner der Beschäftigten für alle personalrelevanten Themen
- eigenverantwortliche Pflege und Verwaltung von Mandanten- und Personaldaten
- selbstständige, monatliche Datenaufbereitung und termingerechte Entgeltabrechnung
- Mitwirkung bei personalrelevanten Belangen
- Personalaktenführung
- Kommunikation und Korrespondenz mit Behörden, Ämtern, Krankenkassen usw.
- allgemeine Personalsachbearbeitung
- Bundesfreiwilligendienst
- Arbeitsschutz

Wir erwarten von Ihnen:

- abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation
- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Gehaltsabrechnung
- idealerweise Kenntnisse im Umgang mit DATEV
- Kenntnisse im Tarif-, Steuer- und SV-Recht
- eigenständige, sorgfältige und diskrete Arbeitsweise
- ein hohes Maß an Engagement, Teamfähigkeit und Flexibilität
- sichere und selbstständige Anwendung von MS-Office

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens 30.09.2021 zu richten an das

Amt Schlieben, Amtsdirektor, Andreas Polz
Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben
oder per E-Mail an: amt-schlieben@t-online.de.

Die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallenden Kosten werden von uns nicht erstattet. Bitte legen Sie den Bewerbungsunterlagen ausschließlich Kopien bei. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur möglich, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt.

Wir weisen auf unsere datenschutzrechtlichen Informationen unter www.amt-schlieben.de/Verwaltung/Rechtliches/Datenschutz hin.

Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sachbearbeiter Bauverwaltung (m/w/d)

in der Fachrichtung Hochbau unbefristet in Vollzeit.

Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Vorbereitung und Ausschreibung von Vergabe für Bau-, Liefer-, Dienst- und Planungsleistungen
- Unterstützung bei der Überwachung und Abrechnung von kommunalen Baumaßnahmen
- Vorbereitung und Begleitung von Vergabeverfahren
- Prüfung von Kostenschätzungen
- Erfassung von Kostenberechnungen
- Koordinierung von Reparatur- und Umbaumaßnahmen
- Stellen von Fördermittelanträgen, -abrufen sowie die Nachweisführung der Verwendung
- Zuarbeiten bei Bauplanungsanfragen

Wir erwarten von Ihnen:

- ein erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium bzw. Bachelor der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Techniker oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation
- Fachkenntnisse im Bau-, Bauordnungs-, Planungs-, Vergabe-, Vertrags- und allgemeinen Verwaltungsrecht
- selbstständige und flexible Arbeitsweise
- technisches Verständnis für Baumaßnahmen
- ein hohes Maß an Engagement, Teamfähigkeit und Flexibilität
- sichere und selbstständige Anwendung von MS-Office- und GIS-Produkten
- PKW-Führerschein

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens 30.09.2021 zu richten an das

Amt Schlieben, Amtsdirektor, Andreas Polz
Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben
oder per E-Mail an: amt-schlieben@t-online.de.

Die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallenden Kosten werden von uns nicht erstattet. Bitte legen Sie den Bewerbungsunterlagen ausschließlich Kopien bei. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur möglich, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt.

Wir weisen auf unsere datenschutzrechtlichen Informationen unter www.amt-schlieben.de/Verwaltung/Rechtliches/Datenschutz hin.

Das Ordnungsamt informiert!

Reinigung des Rinnsteins – Warum es so wichtig ist!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, die meisten Bewohner/innen des Amtes Schlieben freuen sich über ihren gepflegten Ort und achten entsprechend auf ihr Wohnumfeld. Für dieses Engagement ein Dankeschön.

Mit den Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden des Amtes Schlieben wurden die Reinigungspflichten auf die Anlieger übertragen. Allerdings stellt das Ordnungsamt immer häufiger fest, dass die Reinigung des Rinnsteins bei Erfüllung dieser Straßenreinigungspflichten vergessen wird. Jedoch ist genau diese Reinigung besonders nach dem Ende der Wintersaison, nach dem Laubfall und nach Stürmen, welche Zweige und Blätter in den Rinnstein eingetragen haben, so wichtig!

Denn Rinnsteine mit Schmutzablagerungen oder Wildwuchs wirken nicht nur ungepflegt, sie können auch manch einen Schaden verursachen: Werden abstumpfende Streumaterialien wie Granulat, Sand oder Kies bei Regen weiter getragen, dann richten sie in Grünbereichen und Abwasseranlagen erhebliche Schäden an. Besonders gefährlich wird es, wenn sie die örtlichen Regenabläufe (Gully) verstopfen: Bei Starkregen kann das Wasser dort nicht abfließen und es kommt zu Überschwemmungen und Unterspülungen. Gefriert im Winter rückgestautes Wasser, dann werden Oberflächenbefestigungen wie Asphalt und Pflaster zerstört. Außerdem können größere Eisflächen entstehen, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden. Daher wird um regelmäßige Reinigung des Rinnsteins sowie die Erfüllung der allgemeinen Anliegerpflichten gebeten.

Das Ordnungsamt des Amtes Schlieben hat die Möglichkeit, mit einem Bußgeld einzugreifen, um die Erfüllung der Pflichten durchzusetzen.

Die Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden des Amtes Schlieben können Sie auf der Internetseite des Amtes Schlieben, www.amt-schlieben.de nachlesen.

Ordnungsamt

- I. IDEENSCHMIEDE -
am Dienstag, den 28.09.2021, um 19:00 Uhr,
im Speiseraum der Grund- und Oberschule Schlieben

Ich will einen Spielplatz!
Wir brauchen bessere Radwege!
Das Internet ist so langsam!
Wir haben genug Windräder!
Die Natur ist großartig!

Amt Schlieben

Einladung zur I. IDEENSCHMIEDE im Rahmen der Aufstellung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes des Amtes Schlieben

Liebe Bürgerinnen und Bürger, das Amt Schlieben wird in den nächsten 12 Monaten ein integriertes Stadtentwicklungskonzept als kommunale Richtschnur und Orientierungspunkt für die Zukunft aufstellen. Seit Juni 2021 ist die Firma Bruckbauer & Hennen GmbH mit der Erstellung beauftragt.

Eine umfangreiche Beteiligung der Akteure vor Ort ist wesentlicher Inhalt bei der Erstellung des Konzeptes. In verschiedenen Phasen werden Ideenschmieden stattfinden. Während in der Bestandsanalyse vorrangig die Amtsverwaltung aktiv war, wird bereits in der Stärken-Schwächen-Analyse auf Kenntnisse der Bevölkerung gesetzt. Hier sind Sie gefragt!

Wir laden Sie herzlich zu einer I. Ideenschmiede ein. Gestalten Sie Ihr Amt, Ihre Gemeinde und Ihren Wohnort mit:

**am 28.09.2021, um 19:00 Uhr,
im Speiseraum der Grund- und Oberschule Schlieben
Bahnhofstraße 3, 04936 Schlieben.**

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Im Rahmen der Veranstaltung bitten wir Sie die üblichen Hygienestandards aufgrund des Corona-Virus einzuhalten: Abstand halten, Hygiene beachten und medizinische Masken tragen.

Schlieben, 26.08.2021

Polz
Amtsdirektor

Immobilien

Folgende kommunale Wohnungen im Amtsbereich Schlieben stehen zur Vermietung

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben
Herzberger Straße 11
Lagebeschreibung: an der B 87 zwischen Herzberg und Luckau
Objektbezeichnung: Wohnhaus, 4 WE
Zu vermieten: eine 3-Raum-Wohnung, OG r., 60,88 m²
eine 4-Raum-Wohnung, EG l., 73,25 m²
Ausstattung: Bad/WC
Ölheizung/Warmwasser

Energie
Energieausweistyp: Bedarfsenergieausweis
Gültig bis: 28.08.2028
Endenergiebedarf: 280 kWh (m²a)
Befeuerungsart: Öl

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben, Markt 6
Lagebeschreibung: Stadtmitte (Markt)
Objekt: Wohnhaus, 5 WE
Zu vermieten: eine 1-Raum-Wohnung, 23,71 m², EG r.
eine 1-Raum-Wohnung, 22,26 m², EG r.
Ausstattung: - Bad mit WC/Dusche bzw. WC/Badewanne
- Miniküche
- Ölheizung/Warmwasser

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
Gültig bis: 28.08.2028
Energiebedarf: 173 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Öl

Zu erfragen im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben; Tel. 035361 35623

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter

116 117

erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Die Toilette ist KEIN Mülleimer!!

Immer häufiger kommt es in unserem Verbandsgebiet zu Ausfällen von Abwasserpumpwerken. Die Störungsbeseitigung ist ein enormer personeller, technischer und am Ende auch finanzieller Aufwand. Besonders ärgerlich ist, dass ein Großteil dieser Störungen absolut vermeidbar wäre.

Essensreste, **Feuchttücher**, Wattestäbchen, Lappen, Wischtücher, Windeln, Tampons, Binden, Kondome, Plastik, Textilien ... u.s.w. gehören nicht in die Toilette!! Sondern in den Hausmüll!

Das, was unrechtmäßig und wohl auch aus Gründen der Bequemlichkeit einfach über die Toilettenspülung entsorgt wird, sorgt immer wieder für Störungen in unseren Pumpwerken, welche auch einen Rückstau des Abwassers bis hin zu den einzelnen Hausanschlüssen verursacht und bei jedem einzelnen Kunden enorme Schäden (Überflutungen) anrichten kann. Wir bitten unsere Kunden, diese Hinweise zu beachten und umzusetzen.

Vielen Dank!

Ihr Wasserverband Schlieben
Pumpwerksausfall am 19.08.2021

Jagdgenossenschaft Jagsal

01.09.2021

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jagsal

Am Freitag, dem 29.10.2021, findet um 19.00 Uhr im Gemeindeforum Jagsal die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jagsal statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers und Kassenprüfers
5. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für 2019/2020 und 2020/2021
6. Informationen der Revierförsterin Frau De Jongh



7. Bericht der Jagdpächter
8. Sonstiges

Alle Jagdgenossen werden gebeten, bei Vertretung entsprechende Vollmachten vorzulegen.

gez. Stachitz
Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Lebusa

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lebusa

Alle Eigentümer von bejagdbaren land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Jagdgenossenschaft Lebusa werden hiermit zu der **am Montag, dem 25.10.2021 um 19.00 Uhr im Saal Lebusa in 04936 Lebusa Klein Ende**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes zur Wahl eines Mitgliedes des Jagdvorstandes und Ausschreibung der Verpachtung der Jagd des Jagdbogens Körba.
4. Wahl des 5. Beisitzers und gleichzeitig diesen als Stellvertreter des Kassenführers
5. Diskussion über die Ausschreibung zur Verpachtung des Jagdbogens „Körba“
6. Beschlussfassung über die Ausschreibung zur Verpachtung des Jagdbogens „Körba“
7. Anträge und Verschiedenes

Alle Jagdgenossen werden gebeten, ihre Eigentumsnachweise und Vollmachten mitzubringen und vorzulegen.

Einhaltung der geltenden Corona-Bestimmungen sowie Abstands- und Hygieneregeln.

Seifert
Jagdvorsteher

Stellenausschreibung

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“

Beim Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts) mit Sitz in 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Wiederau ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiter Finanzen/Allgemeine Verwaltung (m/w/d)

unbefristet und in Vollzeit zu besetzen. Die Eingruppierung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA).

Nähere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter www.guv-wiederau.de.

Stellenausschreibung

Der Schätzungsausschuss des Finanzamtes Calau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt Verstärkung durch

ehrenamtliche Bodenschätzer*innen

als Vertreter des landwirtschaftlichen Berufsstandes bei der Bodenschätzung.

Ausführliche Informationen sind auf der Homepage des Amtes Schlieben unter www.amt-schlieben.de verfügbar.

Wer erledigt was im Amt Schlieben?

Hier finden Sie die für Ihr Anliegen zuständigen Mitarbeiter.

A		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Abfall (illegal)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Abmeldung Wohnsitz (bei Wegzug ins Ausland)	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Abwasser / Wasser	VEOLIA, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Bauverwaltung	03 53 61 / 8 25 73 oder 03 53 61 / 3 56 - 33
Amtsnachrichten	Frau Kohl, Sekretariat	03 53 61 / 3 56 - 10
Anliegerbeiträge nach KAG	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 24
Anmeldung Wohnsitz	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Ausbildung	Frau Kessel, Marketing	03 53 61 / 8 16 99

B		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Bauland	Frau Nitsche, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 17
Bauleitplanungen (Satzungen, Bebauungspläne)	Herr Müller, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 12
Baumschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Beglaubigungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Beurkundungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Bodenrichtwerte	Frau Nitsche, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 17
Bundesfreiwilligendienst (Antragstellung)	Frau Sandmann, Personalverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 22

D		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Dienstbarkeiten, Leitungs- und Wegerechte	Frau Nitsche, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 17

E		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Ehefähigkeitszeugnis	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Eheschließung	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Erschließungsbeiträge nach BauGB	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 24

F		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Feuer im Freien	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Flächennutzungspläne	Herr Müller, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 12
Freiwillige Feuerwehren	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Friedhofsgebühren	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Friedhofskataster	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Friedhofswesen	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Führungszeugnis	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Fundsachen	Frau Jährling, Bürgerbüro	03 53 61 / 3 56 - 18
Fundtiere	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Führerscheinumstellung und -beantragung, Fahrerkarten	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18

G		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Geburtsurkunden, Geburtsanzeigen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gefahrenabwehr	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 14
Gewerbe	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerberegisterauskunft	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerbezentralregisterauszüge	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerbesteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
Grundsteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
Grundstücksverträge	Frau Nitsche, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 17

H		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Haushaltssatzung	Frau Wegner, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 16
Hausnummernvergabe	Frau Jährling, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Hochzeit (allg. Fragen)	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Hunde (Anmeldung)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Hundesteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21

I		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Immissionsschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Immobilienangebote der Gemeinden	Frau Nitsche, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 17

J		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Jugendclubs	Frau Buchsteiner, Frau Döring, Gebäudemanagement	03 53 61 / 3 56 - 23

K		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Kasse	Frau Winzer, Kämmerei Frau Lehmann, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 19
Katastrophenschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Kinderreisepass	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Kindertagesstätten	Frau Jahl, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
Kindertagesstättenbetreuung	Frau Jahl, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
Kindertagesstättenbeiträge	Frau Jahl, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
L		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Leitungsauskünfte, Schachtscheine	Frau Hoffert, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 24
Liegenschaftskataster	Frau Nitsche, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 17
M		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Marktwesen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Meldebescheinigung, Aufenthaltsbescheinigung	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Melderegisterauskünfte	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
N		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Namensänderungen, Namenserteilungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten	Frau Kessel, Marketing	03 53 61 / 8 16 99
Nutzung der Sporthalle	Frau Kühne, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
O		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Ordnung und Sicherheit	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
P		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Parkerleichterungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Personalausweis	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Plakatierungsgenehmigung	Frau Jährling, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 18
R		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Reisepass, vorläufiger Reisepass	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
ruhender Verkehr (Parken und Halten)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
S		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Schulträgeraufgaben	Frau Kühne, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 29
Seniorenarbeit	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 14
Sondernutzungserlaubnisse	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Sterbeurkunden, Sterbefallanzeigen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Straßenbeleuchtung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Straßenreinigung und Winterdienst	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
U		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Ummeldung Wohnsitz	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
V		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Vereine	Frau Kessel, Marketing	03 53 61 / 8 16 99
Verkehrsbeschilderung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Verkehrsrechtliche Anordnungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
W		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Wahlen	Herr Müller, Stabsabteilung	03 53 61 / 3 56 - 12
Wahlscheinanträge	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Wählerverzeichnis	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Wasser / Abwasser	VEOLIA, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Bauverwaltung	03 53 61 / 8 25 73 oder 03 53 61 / 3 56 - 33
Wildschadensbearbeitung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Wohnberechtigungsschein	Frau Buchsteiner, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 23

Das Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben informiert

Das Bürgerbüro soll Ihnen möglichst viele Dienstleistungen aus einer Hand anbieten, indem wir außerhalb der gegebenen Sprechzeiten mit einem erweiterten Angebot an Dienstleistungen für Sie da sind!

Sie erhalten eine Vielzahl von Anträgen, die ausgefüllt zu den Sprechzeiten mit den dazu notwendigen Unterlagen die Wartezeit verringern.

Selbstverständlich helfen wir Ihnen auch bei allen anderen Anliegen weiter, damit eine schnelle Bearbeitung auch außerhalb des Bürgerbüros erfolgen kann.

Unsere Öffnungszeiten

Mit der Erweiterung unserer Leistungen haben wir längere Öffnungszeiten eingeführt: Wir sind durchgehend für Sie da!

Bitte beachten Sie, dass bis auf Weiteres eingeschränkte Öffnungszeiten für die Amtsverwaltung gelten.

Das Bürgerbüro im Verwaltungsanbau kann ab dem 14.06.2021 wieder zu folgenden Öffnungszeiten aufgesucht werden:

Montag:	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Mitarbeiter aller Fachbereiche sind auch weiterhin telefonisch, postalisch oder per E-Mail für Sie erreichbar. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Unsere Anschrift

Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben
Herzberger Straße 7
04936 Stadt Schlieben
Telefon 035361 356-0
Fax 035361 356-30
E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
Internet: www.amt-schlieben.de

Einwohnermeldeamt/Standesamt

- An- und Ummeldungen
- Abmeldung ins Ausland
- Aufenthalts-, Melde- und Haushaltsbescheinigungen
- Melderegisterauskünfte
- Wohnungsstatuswechsel
- Beantragung von Kinderreisepässen, Personalausweisen und EU-Reisepässen
- Ausstellen von vorläufigen Personalausweisen und Reisepässen

- Bearbeitung bei Verlust von Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass
- Beantragung von Führungszeugnissen Pflege des Melderegisters
- Beantragung von Führerscheinen: Ersterteilung, Verlängerung LKW, Erweiterung, Umstellung auf EU-Führerschein, Fahrerkarten
- Beglaubigung von Abschriften/Ablichtungen, Urkunden und Unterschriften
- Beurkundung von Geburten und Sterbefällen
- Durchführung von Eheschließungen
- Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften
- Wiederannahme eines früheren Namens
- Namenserteilungen
- Vaterschaftsanerkennungen

Bürgerberatung und Information

- Annahme und Weiterleitung von Hinweisen und Beschwerden
- Informationen über Sprechzeiten und Aufgabengebiete anderer Verwaltungen
- Verzeichnisse über alle Vereine, Schulen und Kindergärten
- Ausgabe von Prospekten
- Verkauf von Abfallsäcken und Laubsäcken

Ordnungs- und Sozialverwaltung

- Antragsausgabe von Erst- und Änderungsanträgen in Schwerbehindertenausweisen
- Aufnahmeanträge für Kita und Hort
- Formulare Gewährung Rechtsanspruch für Kitabetreuung

Bau- und Wohnungswesen

- Antrag auf Wohnberechtigungsschein

Sicherheit/Ordnung/Gewerbe

- Fund- und Verlustanzeigen
- Anträge für Plakatierungen
- Anträge für Gewerbean-, -um- und -abmeldungen
- Antrag auf Reisegewerbekarte
- Antrag auf vorübergehende Gestattung
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- An- und Abmeldungen Hundesteuer
- Anmeldung als Hundehalter
- Anträge entsprechend der Baumschutzverordnung des Amtes Schlieben
- Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Antrag auf Erteilung eines Nutzungsrechts (Friedhof)
- Antrag auf Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (z. B. Container, Baugerüst usw.)
- Anträge für verkehrsrechtliche Anordnungen (Baustellen)
- Anträge auf Helm- und Gurtbefreiung
- Anträge auf Parkerleichterungen für Schwerbehinderte